



Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg für weitere Öffnungsschritte vom 19. Mai 2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Az.: FB 13-530-BayIfSMV-2021/17

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg für weitere Öffnungsschritte vom 19. Mai 2021

Gemäß § 28 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie § 27 Abs.1 und Abs.2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021, § 65 S.1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 Abs.1 BayVwVfG erlässt das Landratsamt Würzburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Ab Freitag, den 21. Mai 2021** sind neben den Bestimmungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgende weitere Öffnungen zulässig:
 - a. Die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Außenbereich in der Zeit zwischen 5 und 22 Uhr für Besucher mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV wird zugelassen. Das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung gemäß § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV nicht gilt.
 - b. Die Öffnung von Theatern, Konzert- oder Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV wird zugelassen.

- c. Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel jeweils unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV und mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV wird zugelassen. Die Öffnung von Umkleidekabinen und Duschen ist unter Einhaltung der Vorgaben des jeweils geltenden Rahmenkonzeptes Sport (derzeit Rahmenkonzept Sport vom 6. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996 insbesondere Nummer 2 h)) zugelassen.
 - d. Der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen wird mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV zugelassen.
 - e. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken werden mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV zugelassen. Zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
 - f. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, werden mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV zugelassen.
 - g. Die Vorgaben der Rahmenkonzepte, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht wurden, sind einzuhalten und zu befolgen.
2. Die Allgemeinverfügung vom 8. Mai 2021 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nummer 29 vom 8. Mai 2021) wird dahingehend abgeändert, dass diese abweichend von der dortigen Regelung in Nummer 6 mit Ablauf des 20. Mai 2021 außer Kraft tritt.
 3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
 4. Die Allgemeinverfügung tritt am Freitag, den 21. Mai 2021 in Kraft. Überschreitet der Landkreis Würzburg an drei aufeinanderfolgenden Tagen den maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 und ist dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden, tritt die Allgemeinverfügung an dem übernächsten Tag außer Kraft. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweis:

Auf die Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen gem. § 1 a der 12. BayIfSMV wird hingewiesen.

Begründung

I.

Nach den vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenzen (<http://corona.rki.de>) liegen die Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 je 100 000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Würzburg seit dem 14. Mai 2021 unter dem Schwellenwert von 50.

In den letzten sechs Tagen ergibt sich für den Landkreis Würzburg folgende Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz:

14. Mai	41,3
15. Mai	30,8
16. Mai	32,0
17. Mai	34,5
18. Mai	35,1
19. Mai	32,0

II.

Das Landratsamt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 27 Absatz 1 und Absatz 2 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 ZustV und Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG).

III.

Zu Nummer 1:

Gemäß § 27 Absatz 1 und Absatz 2 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden, die unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten weiteren und weitergehenden Öffnungen zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die 7-Tage-Inzidenz von 50 für die weitergehenden Öffnungen in Nummer 1 Buchstaben a. bis d. bzw. 100 für die weitere Öffnung in Nummer 1 Buchstaben e. und f. nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Im Landkreis Würzburg ist die 7-Tage-Inzidenz von 100 seit dem 26. April 2021 und von 50 seit dem 14. Mai 2021 nicht mehr überschritten worden und zeigt jeweils lediglich geringe Abweichungen zu den vorangegangenen Tagen.

Die Neuinfektionen im Landkreis Würzburg basieren auf einem diffusen Infektionsgeschehen und es ist nicht zu erwarten, dass die Anzahl der Neuinfektionen in den kommenden Tagen signifikant ansteigen wird. Vielmehr ist von einer weiteren Verstetigung der Lage auszugehen. So zeigt sich in der Gesamtschau und mit Blick auf den Verlauf der Inzidenzkurve in diesem Jahr, dass im Landkreis Würzburg kaum größere Schwankungen aufgetreten sind und sich die Werte kontinuierlich, mit kleinen Abweichungen nach oben, nach unten bewegt haben und die 7-Tages-Inzidenz somit tendenziell sinkend ist.

Ein sprunghafter Wiederanstieg der 7-Tage-Inzidenz und eine Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 ist nach einer Analyse des derzeitigen und in jüngster Vergangenheit liegenden örtlichen Infektionsgeschehens somit nicht zu erwarten.

Zudem weist der Großteil der angrenzenden Landkreise bzw. kreisfreien Städte eine 7-Tage-Inzidenz von unter 100 und eine sinkende Tendenz auf. Ein „Übergreifen“ von Infektionsgeschehen seitens der angrenzenden Landkreise und kreisfreien Städten in einem größeren Ausmaß ist somit nicht zu erwarten. Das erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde dem Landkreis Würzburg erteilt.

Die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungen wurden nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens seitens des Landratsamtes Würzburg verfügt. Vor dem Hintergrund des mindestens stabilen, tendenziell sogar rückläufigen Infektionsgeschehens und mit Blick auf die bestehenden Einschränkungen der Rechte der Bevölkerung, der Gewerbetreibenden, der Kulturschaffenden und der Sporttreibenden sind weitere und weitergehende Öffnungsschritte angezeigt. Zudem erweist sich in der Rückschau der Inzidenzwerte der letzten Monate, dass im Landkreis Würzburg selbst zu Zeiten, in denen die Inzidenzen in ganz Deutschland gestiegen sind, lediglich moderate Veränderung aufgetreten sind. Dies und auch der Blick auf das Verhalten der Bevölkerung hinsichtlich der bereits seit dem 10. Mai 2021 zugelassenen Öffnungen zeigt, dass die Bevölkerung die bestehenden Vorgaben umsetzt; auch bei einer weitergehenden Öffnung ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung die neugewonnenen Freiheiten nicht über Gebühr ausnutzen wird. Die gewählten Öffnungsschritte sind in § 27 der 12. BayIfSMV intendiert. Die in der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungsmöglichkeiten können nur nach der Maßgabe der Rahmenkonzepte, die das jeweils zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht hat, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, erlaubt werden (Nummer 1 Buchstabe g. dieser Allgemeinverfügung). Besonderheiten im Infektionsgeschehen bzw. Abweichungen von dem vorgesehenen Regelfall sind nicht ersichtlich, so dass die Öffnungen dementsprechend erfolgen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungsschritte sind geeignet, das Ziel einer infektionsschutzrechtlich begleiteten Öffnung zum Zweck der teilweisen Rückgewinnung von grundrechtlich verbürgten Rechten und Freiheiten zu erreichen und gleichzeitig die Bevölkerung vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen. Die Öffnungen sind aufgrund des rahmengebenden Regelwerks der 12. BayIfSMV und der Rahmenkonzepte der jeweils zuständigen Staatsministerien, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht wurden (Nummer 1 Buchstabe g. dieser Allgemeinverfügung), erforderlich und geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere ist kein milderes Mittel ersichtlich, das das Ziel der Öffnung bei gleichzeitigem Schutz der Bevölkerung erreichen würde. Die in dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungen stellen ein angemessenes Vorgehen dar, um die Zielrichtungen, einerseits der Verhinderung beziehungsweise Verlangsamung einer Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und andererseits Öffnungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen und infektionsschutzrechtlich Vertretbaren zu ermöglichen.

Zu Nummer 2:

Das für die weiteren Öffnungen für eine Inzidenz unter 50 erforderliche Einvernehmen des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wurde für die in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung geregelten Öffnungen ab Freitag, den 21.05.2021 erteilt. Um einen nahtlosen Übergang der derzeit mit Allgemeinverfügung vom 8. Mai 2021 zugelassenen weiteren Öffnungen zu den ab dem 21. Mai 2021 zugelassenen Öffnungsschritten zu gewährleisten, wird die Nummer 6 der Allgemeinverfügung vom 8. Mai 2021 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nummer 29 vom 8. Mai 2021), mit welcher die ab dem 10. Mai 2021 möglichen weiteren Öffnungen zugelassen wurden dahingehend abgeändert, dass diese abweichend von der dortigen Regelung in Nummer 6 mit Ablauf des 20. Mai 2021 außer Kraft tritt. Die Gründe für die Beibehaltung der derzeit geltenden Öffnungen ergeben sich aus den Gründen zu Nummer 1.

IV.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

V.

Die vorgesehene Befristung entspricht den Regelungen der 12. BayIfSMV.

Nach Art. 41 Abs.4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, um die weiteren und weitergehenden Öffnungen in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung zum 21. Mai 2021 unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens zu ermöglichen.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de. Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Würzburg, 19.Mai 2021

Thomas Eberth
Landrat

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Unterschreitung
der 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen
je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen**

Das Landratsamt Würzburg erlässt gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 05. März 2021 folgende

B E K A N N T M A C H U N G:

1. Das Landratsamt Würzburg gibt ortsüblich bekannt, dass die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte Inzidenzen den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen am 18.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist.
2. Das Landratsamt Würzburg weist darauf hin, dass durch die Unterschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen folgende inzidenzabhängige Regelungen gelten:

a) Kontaktbeschränkung

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

b) Sport

Kontaktfreier Sport ist in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Zusätzlich gelten die Regelungen der jeweils gültigen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Würzburg gem. § 27 der 12. BayIfSMV.

c) Freizeiteinrichtungen

Der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios sind nur unter freiem Himmel und für die in § 10 Abs.1 S.1 der 12. BayIfSMV genannten Zwecke zulässig. § 10 Abs.2 der 12. BayIfSMV bleibt unberührt.

d) Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Die Öffnung Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist unter den folgenden Bedingungen möglich:

1. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann;
2. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche;
3. in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;
4. der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die o. g. Punkte 1., 2., 3. und 4. gelten für die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe entsprechend.

Außerdem ist die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig („Click&Collect“); hierfür gelten die o. g. Punkte 1., 3. und 4. entsprechend mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

e) Körpernahe Dienstleistungen

Die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist unter den in Ziffer 2, Buchst. d), Nummern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen mit der Maßgabe zulässig, dass das Personal eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen und eine Steuerung des Zutritts durch vorherige Terminreservierung erfolgen muss.

Die FFP2-Maskenpflicht entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässt.

Der Dienstleister hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

f) Gastronomie

Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Allgemeinverfügung gem. § 27 der 12. BayIfSMV.

g) Schulen

Es findet an allen Schulen der Grundschulstufe Präsenzunterricht statt.

An allen übrigen Schulen findet Präsenzunterricht, soweit dabei ein Mindestabstand von 1,5 m durchgehend eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. Die konkrete Entscheidung, ob Präsenz- oder Wechselunterricht stattfindet, obliegt der jeweiligen Einrichtung.

Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, wenn sie sich zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.

Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor Beginn des jeweiligen Schultages vorgenommen worden sein.

Soweit Tests in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; eine Übermittlung an Dritte findet vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem IfSG nicht statt.

Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen bekanntmachen.

Für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen die Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

Regelungen zur Notbetreuung werden vom zuständigen Staatsministerium erlassen.

h) Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder können öffnen.

Schülerinnen und Schüler dürfen an den Betreuungsangeboten nur teilnehmen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind. Soweit nicht bereits die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung am selben Tag gem. § 18 Abs.4 der 12. BayIfSMV vorliegen, gilt § 18 Abs.4 Satz 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Schule die Betreuungseinrichtung tritt.

i) Außerschulische Bildung

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art einer Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen.

Für Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote gelten die o. g. Regelungen entsprechend.

Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur als Einzelunterricht in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden;
- für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt;
- der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen

j) Kulturstätten

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

- die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
- für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
- der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;

k) Theater, Konzert- und Opernhäusern und Kinos

Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Allgemeinverfügung gem. § 27 der 12. BayIfSMV.

- l) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können unter folgenden Voraussetzungen öffnen:
- die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
 - für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
 - der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;

Diese Regelungen treten ab dem 20.05.2021, 00:00 Uhr bis auf weiteres in Kraft.

Würzburg, 19.05.2021
Landratsamt Würzburg

Thomas Eberth
Landrat

LANDRATSAMT WÜRZBURG Thomas Eberth, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
Druck: Landratsamt Würzburg